

Ng  
2281

















Außführliche vnd Rechtmeßige

# RESPONSION

Auß die Copiam Instrumenti prouocationis & oblationis, vnd anderer darinnen von Herrn Ernstten Marggraffen zu Brandenburg / etc. vnd Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein / etc. angezogenen Beylagen.

In puncto prætenſæ poſſeſſionis

Der Fürſtenthum Gülich / Cleue / Berg / vnd anderer darzu gehörigen Graff : vnd Herrſchafften.



Mit Röm. Kayſ. May. Freyheit.

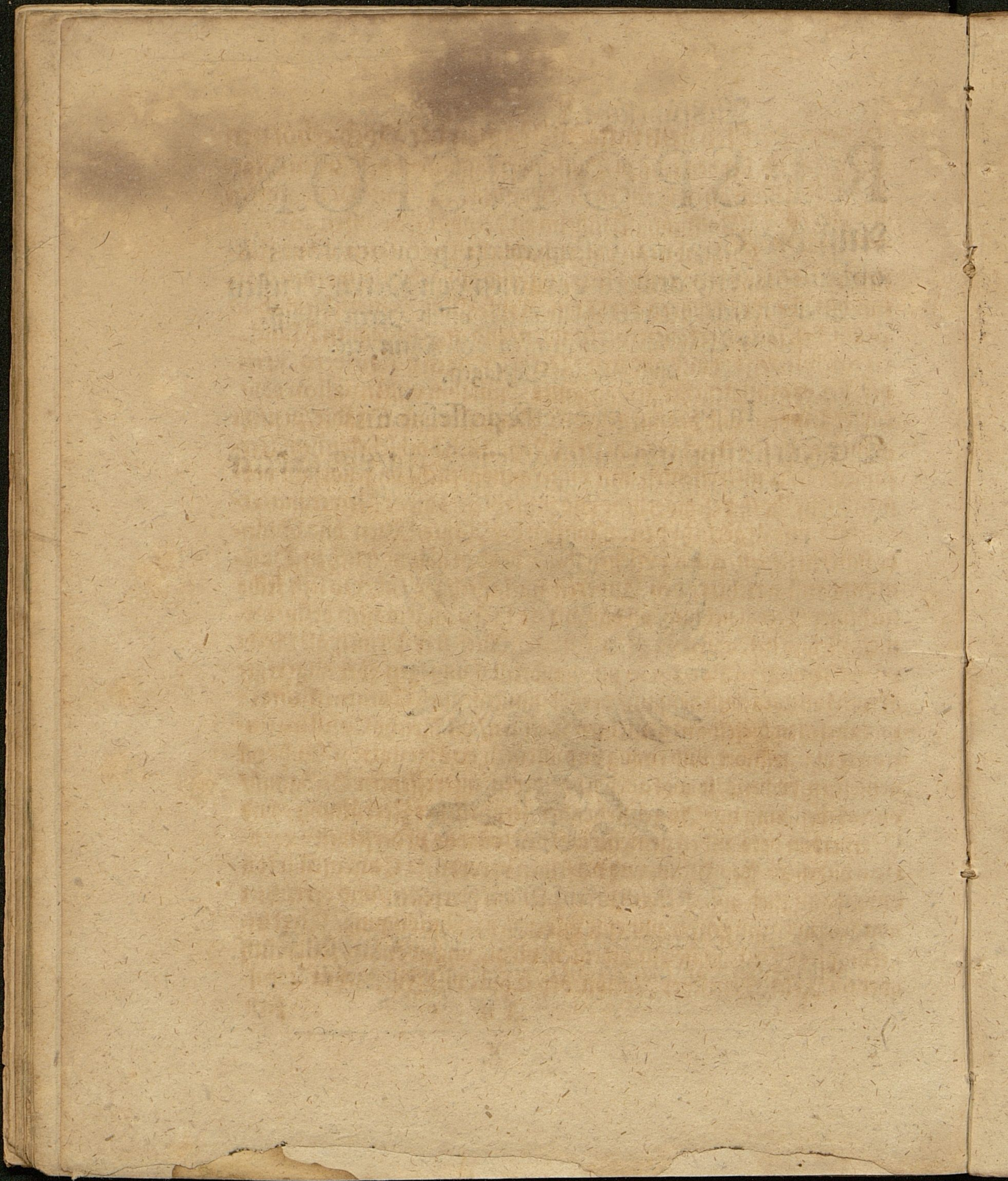
Beÿ Zacharia Paltenio D. in Franckfurt / ſo von Kayſ. fürnehmſten Commiſſarien, Erzhertzogen Leopoldi &c. Subdelegatis hierzu requirirt / zu finden.

---

M. D C. X.









**N**ach dem vnterm Namen der Hochgebornen  
 beyden Ieso zu Dusseldorff anwesenden Fürsten Mar-  
 graffen Ernsten zu Brandenburg / vnd Pfalzgraffen  
 Wolffgang Wilhelm zu Neuburg / ein offen getruckts  
 Schreiben an vnterschiedliche Potentaten / Chur: Für-  
 sten / vnd Ständ des Reichs spargirt, vnd außgebreitet worden / dar-  
 inn dieselbe ihre bisshero der Röm. Key. May. vnterschiedlich in  
 Gütlichen sachen erkanten verkundten / vnd angeschlagenen Mandat-  
 tis inhibitorijs, vnd anderen Verordnungen à diametro, zu wi-  
 der / bey eygenthätlicher gewaltsamer Einnahm vnd inuasion obbe-  
 rürter Landen / vnd darinn gelegner Schlöffer vnd Städte / zu nicht  
 geringem despect, vñ veracht irer May. Auch hochshedlichen Ver-  
 fang anderer interessenten / mit vnuerantwortlichẽ vngehorsam vor-  
 genommene / hoch beschwerliche vnd zumahl verbotene Newerung / at-  
 tentata, vnd ärgerliche betrangnussen der Rächte / Ritter vnd Stän-  
 de vnterm schein / eines zwischen ihnen beyden absonderlich zu Dort-  
 mundi auffgerichter / den Anderen nachtheiliger / aber in sich selbs  
 nichtiger Vergleichnuß / vñ darauff de facto angemasten besitz / ver-  
 meintlich zu defendirn vñ zu iustificirn, Auch irer Principale Rechte  
 vñ gerechtfam in Petitorio zubehaubten: Hingegen aber angeregte  
 Key. Mandata, vnd heilsame verordnungen / auch Commissiones:  
 vnangesehen dieselbe in gemeinen Rechten / vñ Reichs Constitutio-  
 nen wolgegründet / vnd einzig vnd allein zu conseruation, Ruhe vñ  
 gemeinen Fridens / so wol auch jedwederen / interessenten Befügnuß /  
 vnd abwendung vor Augenstehender gefährlicher Zerrüttung / vnd  
 Verderben der Landen gemeint worden / vñ was zu derselben execu-  
 tion durch ire Key. May. vnd derselben verordnete Commissarien  
 vnombgänglich auß Befolch verrichtet werden sollen / vnd verrichtet  
 worden / zu impugnirn, vor eine vnverdiente Zumötigung / Verklei-  
 nerung irer Principale aufzudeuten / vñ als vngewönlich / sonderlich  
 aber im Reich Teutscher Nation / bey Chur: vnd Fürstlichen Heuf-  
 fern



fern ungebrenchlich, denselben vnd irer Posteritet in viel weg sehr beschwerlich, vnd präiudicial, in den gemeinen Rechten vnd Reichs Constitutionen zuwiderlauffent / vnd also sub & obreptionis, ja auch wol Iniustitiæ zubeschuldigen / vnd daher einzuführen vnterstanden / daß ihr E. E. solcher Mandaten vnd Verordnungen / ungeacht / in irer vorgenommener Thathandlung zuverharren / die berührte possession anzugreifen / an sich zubehalten / vnd darbey bis zu anderer ordentlicher Erkantnuß gegen menniglichen zu handhaben / sonst denselben zu pariren nicht verpfflicht / sonder dagegen sich zu verwahren / auch andere Potentaten Chur vnd Fürsten ihnen hülff vnd beystandt zu leisten / befügte sein sollen: Keiner anderer meinung / dankt dadurch die gemeine schlechte Vnterthanen vnd Stände auß vnwissenheit / der wahren beschaffenheit zu verunruhigen / ir zu machen / von ihrer May. gehorsamb abzuwenden / vnd sich anzuhengen: Auch frembde Potentaten / so den Chur vnd Fürsten auß mangel Berichts gegen ihre May. auffzuwizlen / vnd ihrer E. E. in ihren widerrechtlichen beginnen / vnd ungehorsam beyzubringen / vnd zur vngedühr die handt zu bieten zubewegen.

Wiewol man nun mit obbesagten beyden Fürsten vber irer E. E. oder derselben Principalen habende oder Prätendirte Anmassungen / vnd befügnuß in der Hauptsachen zu controuertirn, dieselbe zubestreiten / oder zu iustificirn nicht beselchet / weniger gemeinet / sondern solches den andern interessenten außzuführen / vnd zu der Kay. May. als höchsten Oberhaupt / Lehns Herrn / vnd dieser Sachen / vermüge der Reichs Ordnung / vnd darinn vorbehaltener reservation, einsigen vnd alleinigen Richters / da dieselbe allbereit in Recht eingeführt / Entscheidung vnorgreifflich gehorsamblich heimgestellt sein lassen wollen.

Weil gleichwol besagte Schrift zu verkleinerung der Röm. Kay. May. Respects vnd Authoritet / auch bis noch zu wolherbrachter  
 Repu.



Reputation, so wol auch der Commissionen, sonsten aber zu ärgerlicher consequentz gerichtet ist / Dadurch dieselbe vielleicht durch darinn verleihte / ungleiche Einbildungen leichtsam in unverschuldeten verdacht vnd nachrede vorgenommener Unbilligkeit gesetzt / auch andere Potentaten Chur vnd Fürsten zu einiger ungebühr wider dieselbige angereizet werden möchten.

Also ist solchem vorzukommen vor eine Notdurfft erachtet / der Röm. Kayf. Mayest. in berührter Sachen erkendter Mandaten, vnd Verordnungen / auch Commissionen, vnd was darauff zu continuation derselben ferner erfolgt / iusticiam mit einer Gegen vnd Defension Schrift fürzlich aufzuführen / vnd zu demonstrirn, vnd also in gleich besagter Schrift ungrundt vorzuzeigen.

Vnd anfänglich zwar wird in keinen zweiffel gestellt / man werde vorlengst / nicht allein auß dem gemeinen geschrey / vnd sonsten vorgelauffenen / Landtündigen Handlungen / sondern auch obberührter beyder Fürsten vor diesem in druck außgesprengte deductionen irer anmassung / so wol gleichfals dieser schrift / vnd dabey irer selbs offentlichen bekantnuß genugsam berichtet seyn / daß viel vnterschiedliche mehr Chur: vñ Fürsten / dann beyde anwesende Principalen / auch andere hohenstands Personen / in vnd ausserhalb dem Reich gesessen / derentheils auch gleichen titulum vniversalium, theils auch parem gradū, andere aber prerogatiuam sexus masculini, vnd dergleichen vorwendē / zu mehrberürts lezt verstorbenen Herzogen Johannis Wilhelm / Christmilten angedenckens / hinderlassnen Fürstenthumben vnd Landen allerhandt An vnd Zusprich der Succession / vnd anderer vrsachen halben zu haben / so wol bey hochermeltes Herzogen Lebzeiten / als nach dessen todt sich angemasset / Ja wol mit bewehrter handt / wie der Herzog von Niuers vnd andere / durchzudringen nicht allein verlauten lassen / sondern auch mit Heere Krafft in bereitschafft vnd Anzug / vnd also praesens armorum & scandali



dali periculum vorhanden gewesen / Inmassen gleichfalls / so wol beyder Fürsten Principalen / als deren Geschwistrigen in gleichem gradu ire prætensiones, in vngleichen Verstand gezogen / vnd einer dem andern mit einem Vorlauff / vnd prævention dieser Landen possession vorzukommen / vnd deren Commodum, dergestalt den andern zu hochschädlichem Verheng an sich zubringen unterwunden / Theils auch zu dem End auff zutragenden Fall præparatoria gemacht / Confœderationes, vnd Bündnuß gesucht / vnd auffgerichtet haben / Daher diesen Landen anderst nichts / dann Vnrube / gefährliche weit außsehende zerrütligkeit / eusserst verderben / vnd entlicher Vntergang der Vnterthanen zugewarten gewesen / Ja wol allen Benachbarten vnd dem ganzen Reich / ein grosses Vnheil vber den Hals gezogen werden können. Derowegen beyde lestverstorbene beyde löbliche Fürsten / Herzog Wilhelm vnd Johan Wilhelm / Vater vnd Sohn solchem zeitlich vorzubawen / zu Wolfahrt der Landen / die Röm. Kayf. Mayest. als das ungezweifelt höchstes Oberhaupt / vnd Lehenherrn aller vnterthenigst ersucht vnd gebeten / daß dieselbe wegen sein Herzogs Wilhelmen des Vaters hohen Alters vnd Vnvermüglichkeit / vnd des Sohns zugefallener Blödigkeit / sich dessen Person vnd Landen allergnädigst annehmen / vnd dieselbe sampt darin gefessenen Vnterthanen in schutz vnd schirm anbefohlen seyn lassen / durch deren Regierung vnd administration anordnen vnd bestellen wollen.

Derauff dann Allerhöchstgedachte ihrer May. auß Väterlicher Sorgfältigkeit / vñ tragenden hohen Kay. Ampts / auch auffligenden Pflicht / damit dieselbe dem heiligen Reich verwant / je vnd allweg / mit sonderbahrer Sorgfältigkeit sich dieselbe angelegen seyn lassen / vnd dahin getrachtet / wie diese des heiligen Reichs Fürstenthumb vnd Lande / welche durch das benachbartes langwiriges Kriegswesen



wesen ohne das fast erschöpffet / vnd hoch verderbt / sampt darzu ge-  
 lessener Unterthanen vnd Stenden / beuorab auff iezo erfolgten ley-  
 digen Abfall obangedeuten letzten Fürstens / zur Ruhe gestellt / vnd  
 von jeder menniglichen thatlichen widerrechtlichen An- vnd Über-  
 fall gesichert / vnd bis zu richtiglicher Auftrag der Sachen / vnzer-  
 trent bey einander erhalten / Diejenige aber so daran einige Forde-  
 rung oder Anspruch hetten / oder zu haben vermeinten / zu Aufsfüh-  
 rung derselben bey gebührender Gerichtsstell / des heiligen Reichs  
 Constitutionen gemess / gewiesen / Inmittels aber vnd in Erwar-  
 tung dessen ein jedwederer darzu befugt / ohne einige Verhinde-  
 rung auff's schleunigste gelangen möge.

Eben zu diesem Ende auch haben höchstgedachte Kay. May.  
 noch bey Lebzeiten des vorigen Fürsten sich der Landen Regierung /  
 auß Kay. tragendem Ampt / als vngezweiffelter Richter / Ober vnd  
 Lehensherr mit grosser mühe vñ Kosten vnterfangen / dieselbe zu meh-  
 rer Sicherung in irem Namen bestellen vnd führen lassen / auch mit  
 bewilligung der samptlichen Landstände / eine sonderbare Regiments  
 Ordnung verfassen / vnd durch ihre ansehnliche Commissarien  
 publicirn / Insonderheit auch die Hauptfestung zu Gülüch in ihrer  
 Kay. vnd des heiligen Reichs Versicherung / vnd verwahr nehmen  
 vnd halten / Rähte ab: vnd ansehen lassen / Inmassen solche Ord-  
 nung vor den Rähten vnd Ständen nicht allein angenommen / son-  
 dern auch wirkliche Folg in allem geleistet / vnd dergestalt der gemess  
 in ihrer Kay. Namen die Regierung bis auff des letzten Fürsten  
 absterben erfolgt / vnd alle wiedrige gefährliche Anschleg / vnd besorg-  
 te Überfall hinderstelt worden.

Nicht weniger als nun mehreranter letzter Herzog Johan. Wil-  
 helm am 55. Martij ierschlauffenden 1609. Jahrs vñt einiges Leibs  
 Erben todts verfallen / vnd ihrer Kay. May. von den hinterlassenen  
 Rähten



Räte/ dessen aller unterthänigst berichtet / auch dabey wegen vo-  
 rigen Anbetrawungen / gefährlichen / vnd heinlichen Anstellungen vñ  
 andern verlauffs / auch der präterdirten Interessenten strittigkeit  
 nicht vnbillige Vorsorg getragen / es möchte durch solch absterben  
 allerley Vnrube zwischen den streitenden Interessenten / so wol auß-  
 wendigen vnd frembden präterdenten erweckt / vnd einer oder an-  
 der / die Lande gewalthätig einzunehmen / zu vberfallen / das com-  
 modum possessionis , durch eine vermeinte präuention abzu-  
 lauffen / vnd darunter den andern dauon de facto abzuhalten / Br-  
 sach nehmen ? Dadurch leichtsam im heiligen Reich / vñnd diesen  
 Landen eine hochschädliche verderbliche Empörung entstehen : So  
 haben Ihr May. gleich bald den hinterlassenen Räten befohlen / ob-  
 angeregte von Ihr May. bestellte Regierung in vorigen stand / wie  
 sie bey seines des letzten Fürsten Lebzeiten gewesen biß auff ferner  
 derselben Verordnung zu continuiren , darinn keine Newrung  
 oder Thätigkeit / weniger andere Herrschafft zugestatten : Vnd da  
 dessen sichts albereit vorgenommen / abzu thun / solches auch im ganzen  
 Land publiciren zulassen allergnedigst anbefohlen : Ingleichen die  
 samptliche Landstände / zu der vor etlichen Jahren benentlich Anno  
 1596. dabevoren durch der Landen Rät / wolbedachte / vnd von etli-  
 chen Fürstenthümben / vñ Landen bewilligte vnion vnd zusammenhalt-  
 nuß Väterlich ermahnet : Dem gleichwol auch allen von bemelten  
 Räten / Landständen / vnd officirern , vor einigen andern wider-  
 wertigen Anfang / gehorsame Folg geleistet / die vnion. vñ Vorayn  
 keinen von den präterdirten Interessenten / ohne erlaubnuß / vnd be-  
 willigung irer Kay. May. vnd vorgehende gülichen oder rechtlichen  
 entlichen entscheidts irer aller strittigkeiten / von iren Herrn zu erken-  
 nen oder anzunemen / eingegangē : Solcher Kay. Befelch allenthal-  
 ben publicirt, vnd darauff dergestalt die vorige Regierung / in iusti-  
 tica, politischen / vnd andern Sachen ein geraume zeit ruhig con-  
 tinuirt, jederman das Recht administrirt, alle vorgenommene  
 Thät-



Thätigkeiten abgeschafft/vnd fernere Vberfall verhindert worden/  
 Vnd obwol darunten auch im Nahmen der Chur Brandenburg et-  
 liche Wapen hin vnd wider an vnterschiedlichen Orten affigirt,  
 Darneben Wolffgang Wilhelm Pfalsgraff zu Neuburg vor Düs-  
 seldorff ankommen/vnd den Einzug in die Stadt begehrt/So seynd  
 demnach die Rätthe bey dem exercitio regiminis & jurisdictionis,  
 auch volliger Regierung im Namen Ihrer May. Krafft empfang-  
 nen Befehls / bestendig verblieben / vnd haben ermeldtem Herrn  
 Pfalsgraffen sein Begeren abgeschlagen/vnd von der Stadt abge-  
 wiesen / Auch die Churf. Brandenburgische am 25. Aprilis hernach-  
 er angelangte Gesandten zum Schloß nicht einlassen/viel weniger  
 aber deren Zumuthen ein Folgen / vnd den Herrn Churfürsten zu  
 Brandenburg für ihren Herrn annemen / erkennen / oder zulassen  
 wollen: sondern vnlangst darnacher am 1. May/ Ihrer May. abge-  
 ordneten Commissarium vnd Obristen / den Edlen Hans Rein-  
 hardten von Schönenburg/vnweigerlich auff das Schloß vnd Re-  
 sidenz/an statt Ihrer May. eingeführet/vnd in einem Weg wie den  
 andern/die Regierung wie obsteht/erfolget. Also daß öffentlich am  
 Tag/das nicht allein die Kay. May. vor einiger apprehension Pos-  
 sessionis beyder anwesender Fürsten/die Hand an die Sachen ge-  
 legt/vnd Inhibitiones, vnd Verbotts Brieffe außgehen lassen/son-  
 dern auch vor allen andern/insonderheit der beyden Fürsten / so wol  
 bey Lebzeiten/als nach absterben des letzten Fürsten/in Übung vnd  
 exercitio, auch possession der Regierung vnd Landen / als Ober-  
 richter vnd Lehnherr befunden gewesen/vnd verblieben / Vnd dar-  
 umb die Fürsten hernacher absque vitio attentatorum & violen-  
 tia propter inhibitionem die Possession nicht antreten vnd er-  
 greiffen/weniger non vacante an sich bringen können.

Vmb desto weniger/weil ebner massen/vnd inmittels / ja auch  
 ehe vñ beuor beyde Fürsten sich verglichen/vñ darnach einer vor dem  
 andern/so wol in Possessione als lure den Vorzug zu habē vermen-  
 nen wollen/vñ durch einen Vorlauff zu vernachtheilen in Arbeit ge-  
 wesen/



wesen/vnd daher ihrer felbs bekantnuß nach summum periculum armorum & scandali vor Augen gesehen: zu verhütung d'ffen vnd handhabung voriger Mandats höchstgedachter Irer Kay. May. auß Kayserlichem Ampt/vñ voll inner Macht / als ungezweifelter/vn-mittelbarer Richter/ Ober: vnd Lehenherr / nach Ordnung vñ anwei-sung der gemeinen Rechten/so wol auch Reichs sarrungen/ allen/vnd jeden Interessenten den Antritt/vñ Eingang zu dieser Lande posse-sion, auch alle Thätigkeit bis zu Irer May. erkantnuß bey schwerer straffen ernstlich verboten/sondern alles im alten Standt/wie es bey Absterben des lezte Herrn befunden/zulassen/vñ wzdagegen newer-lich attentirt zu reuocirn anbefohlen/ vnd demselben einen sichern Terminū zu einbringung vnd außführung Irer Annassungen vnd zuspruch angesetzt. Dan:ben solch Mandatū als beyde Fürsten sich vff vorgehende zu Dortmund aufgerichte berümbte vergleichung/dē Einzug auff Düsseldorf/sub specie familiaritatis & hospitij vor-nehmen wollen/iewobemelter Kay. Commissarius der von Schön-burg wegen Irer Kay. May. Interesse dagegen schriftlich prote-stirt, vnd inen solch mandatum, Crafft habende Commission, vor-bringen lassen/ vnd deutlich zuversehen geben. Wie auch als denn vnverhindert den 16. Junij/wider der Rächte/vnd Stände gemeinen willen/beyde Fürsten in Düsseldorf eingezogen/solech mandatū da-selbs öffentlich anschlagen lassen: Inmassen höchstged. Kay. May. vber dem allen zu Handbringung solcher rechtmessigen Mandaten, auch conseruation jedwedern Befügnuß/auff mehrberürter beyder Fürsten Widersetzlichkeit vnd Illusion, folgents arctiora mandata, Inhibitoria, cassatoria vnd auocatoria erkennt/ vnd durch Ihren Herolden anschlagen lassen. Vnd zu ferner ihres wolgegründten Rechtmessigen Willens/vnd Meinung/nach Vorherschickung an-derer ihrer Commissarien, Letzlichen auch Ihrer Fürstl. Durchl. Erzhertzogen Leopoldo zu Osterreich/ etc. Bischoffen zu Straß-burg vnd Passau/etc. vmb mehrer Respects vnd Ansehens anhero zum fürnehmsten Commissarien verordnet vnd abgefertiget.

Di



Ob nun wol beyde Fürsten solche mandata, als ob dieselbe im Reich Teutscher nation, vngebreuchlich/ vnd des gemeinen Rechts/ vnd Reichs Constitutionem zugegen/ zu illudirn, vnd zubesstreiten/ vnd darab vnzulässiger/ vngewontlicher weisz zu appelliren gelüsten: So ist doch allen/ so der Rechten/ vnd Reichs Constitutionen vnd Gebrauch ein wenig erfahren/ in contrarium mehr dann kündig/ das in solchen vnd dergleichen Erbfällen/ da vnterschiedliche Interessenten vnd Erben vorhanden/ vnd jedweder sich der possession zunähern/ vnd den anderen vorzugreifen/ vnd zu prauenirn, bearbeitet/ Auch zubesfahren/ das zu dem End Wehr vñ Wassen gebrauchten/ vnd ad arma kommen möchten: Das alsdann nach besag der heilsamen gemeinen Rechten der Ordentliche Richter/ viel mehr aber die höchste Obrigkeit oder Röm. Kay. May. propter metum armorum & futuri scandali, allen den Antritt vnd ingressum possessionis etiam vacantis nicht allein auff Anruffen der Partheyen/ sondern auch von Ampts wegen nemine instante verbieten/ vnd die fructus bis zu Rechtlicher erkantnuß zuschlagen möge vñnd solle. Inmassen solcher der gemeinen Rechten Verordnungen in vnterschiedlichen hierüber auffgerichteten sonderbaren Reichs constitutionem, vnd das sonderlich zwischen den Reichs Ständen Chur: vnd Fürsten/ als bey denen disfalls mehr gefahr vnd schädlicher Weiterung zubesorgen/ bestättigt worden/ vñnd dieselbe auch in stättiger vbung vnd gebrauch gehalten worden. Ad officium n. magistratus praesertim Imperatoris pertinet, pacem & tranquillitatem in Imperio conservare, omniaq; scandala publica, quae ex armata inuasionem & occupationem prouenire verisimiliter possunt, ex mero officio, nullo etiam instante, auertere.

Das nun solcher metus disfalls beuorgestanden/ vnd derwegen Ihre May. billich darauff Obacht haben/ vnd solchen besorgten Weiterungen begegnen/ vnd zu dem Ende diese Mandata inhibitoria erkennen sollen: Ist nicht allein vorher dargethan/ vnd von den Fürsten selbst befandt/ sondern auch daher kündig/ das bey noch Lebzeiten des verstorbenen Fürsten etliche des Interessenten bey Ihrer  
 B u Kay.



Key. May. die curatelam, Administration vnd Regierung vn-  
auffhörlichen gesucht / Auch allerhandt prateniones vorgebracht /  
Theils auch / besonder außwendig gefessene / den Landen vnd Für-  
stenthumbs hochnachteilige Anschleg zu Einnehmung vornehmer  
Heuser vnd Besungen vorgehabt haben.

Wie in gleichem gestracks auff Absterben des Fürsten sich so  
wol bey Ihrer May. als den hinterlassenen Rächten vnd Ständen /  
viel hohes Stands Personer ihr Recht zu deduciren, ja auch pos-  
sessionem vi armata zu apprehendiren vernehmen lassen / Theils  
auch mit der That vnterwunden.

Man wölle geschweigen / was durch ein gemein geschrey vnd  
öffentlich gesprech hin vnd wider von besorgter gewaltsamen Ein-  
nam vnd vberfall der Landen / Werbung vnd bestellungen Kriegs-  
volcks / vñ anderer præparation, fast sicher vnd glaublich allenthal-  
ben verlautet: dergestalt auch / daß den Ständen vnd Vnterthanen  
ein solch schrecken eingejagt / daß Sie gestracks nach absterben Ires  
Herrn / sich im Land nicht vertrauen dürffen / sondern ins gemein /  
das Ihrig an andere Ort in verwehr gestellet / Theils auch außser  
dem Land zu weichen / sich gerüstet haben.

Derowegen zwar erfolgt / daß Ihre May. billich wegen des H.  
Reichs hohen Obri: vnd Lehns Gerechtigkeits / auch vngewissel-  
ten höchsten Richters Ampt solchem anstehenden Vnheil vorbauwen /  
vnd angeregt / mandata Inhibitoria decerniren sollen / Damit  
nit außwendige Potentaten / deren Beystandt beyde Fürsten / gleich-  
wol vnterschiedlich betrohet / zu nachtheil des H. Reichs die Handt  
darinschlagen / oder sonst einig arma mouirt, vnd der Krieg auß  
den Niederlanden auff des H. Reichs Boden in diese Landen gezo-  
gen / vnd Ihrer May. vnd dem H. Reich / so wol auch dem Rechten  
Lehns Erben das seine abgestriekt werde.

Bevorab weil auch die Chur Sachsen wegen Ihr selbst vnd des  
ganzten Haus Sachsen / daruñ einstendig angehaltē / vnd dafern an-  
dern der thätliche Eingang zu der possession verstaffet / dargegen  
auch.



auch dergleichen Thätigkeit fürzunehmen sich verlaſſen laſſen. Vmb  
deſtomehr/daß diſſals gnug/quod diuerſarum partium conten-  
dentium potentia & mina apparent, vel armorum fiat prapa-  
ratio, aut ſaltem arces & loca ſunt munita, quarum difficilis  
eſt recuperatio, concurrente fama publica.

Wann nu auß dem allem offenbar/daß ſolcher timor armorū  
& ſcandali nit allein vor Augen geſtanden/Sondern auch wol ipſa  
arma vorhanden geweſen/daſſelbe auch von Gegentheilen geſtan-  
den: So wird Jederman bekennen müſſen / daß die Kayſ. May.  
Ampts vnd Obrigkeit wegen/angeregte mandata rechtmäßig er-  
kandt habe/dieſelbe auch im H. Reich/inſonderheit zwiſchen Chur:  
vnd Fürſten gewonlich/vnd den Reichsſakungen gemeh / Vnd dar-  
umb beſtendig/vnd die zu deren execution vnd Verſolg ertheilte  
Commiſſiones zu manutēniren: Die beyde Fürſten auch denſel-  
ben Ihrer Eydt vnd Pflicht halben/damit ſie Ihrer May. vnd dem  
H. Reich zugethan/zu gehorſamen ſchuldig geweſen ſeyn / vnd was  
dargegen wortlich eingeredt/nichts anders dann bloſſe/vnd in Recht  
vnd den Geſchichten unbegründte Einbildungen ſeyn.

Vnd haben ſich beyde Fürſten vmb ſo viel weniger darüber einer  
ſub vñ obreption oder Vervortheilung zu beklagē oder zu beſchwe-  
ren/weil in einē oder anderen Key. mandato nit zu befinden/daß die-  
ſelbe auff einige caſſation Ihr. L. E. oder Ihr. Principalē Rechtens  
Zuſpruchs oder Forderung an erwenten Fürſtenthümer vnd Landen  
gerichtet/wie etwan dieſelbe fürgewendet/oder Namen haben möch-  
tē/Sondern dieſelbe inen vorzubringen freygelaffen ſeyn. Derowe-  
gen dann ihre May. ſich billich vnd von Rechts wegen keine andere  
gedancken machen können oder ſollen/dañ das beyde Fürſten würden  
ſolchen rechtmäßigen/nutzbaren/einzig vnd allein zum Frieden rei-  
chenden tauglichen Kay. Anſtellungen / Verodnungen vñ Mandata,  
gleich andern Interellentē des H. Reichs Chur: Fürſten vnd  
glieder/ auch frembden hohen ſtands Perſonen/ſo ſich mit gleichem  
vniuerſal Titul vnd Berechtigung angegeben / Deſſen zu Ihrer  
B iij May.



Wir. als des obristen Hauptes / Lehensherrn vnd Richter / wagen-  
den / gebührenden / auch schuldigen Respects halber gehorsamer / mit  
aller thätlicher Inuasion vnd Praeuention possessionis, eingehal-  
ten / vnd derselben rechtlichen Endschieds ruhiglichen erwartet haben.

Vnd aber deme zugegen dieselbein viel Wege de facto gehan-  
delt / vnd sich fast der Landen mehrertheils zu bemächtigen / Städte vñ  
Schlöffer einzunehmen / dieselbe mit Soldaten zu belegen / den Stän-  
den vnzimbliche Handgelübden durch irrige Einbildungen / Bedro-  
hungen vnd andere Bedrangnüssen abzunötigen / vñ dergleichen  
vnzehlliche attentata contra inhibitionem vnterm schein obberür-  
tes Vormündischen Vertrags vorzunemen kein Schew getragen.

Wann nun Rechtens / das alles / was dergestalt contra legiti-  
mè decretam inhibitionem zu Berck gestellet / leutere verbotte-  
ne Attentata vnd Neuerungen seyen / cum etiam illegitimè de-  
creta inhibito, presertim ab Imperatore timenda sit: Vnd der-  
halben als an ihnen selbs null vnd nichtig ex officio so wol / als auff  
Anruffen der andern Interessenten zu reuocira seyn: So sey ihre  
May. zum Überflusß befugt gewesen / was dergestalt in einem oder  
andern Weg darwider vorgenommen / gestricks Ampts vnd Obrig-  
keits wegen ob contemptum suæ superioritatis & jurisdictionis,  
Insonderheit aber auch auff Anruffen des Churfürsten zu Sachsen /  
in Namen Ihrer L. ganzen Haus / zu cassiren vnd aufzuheben / vnd  
alles in vorigen Standt zu setzen / auch deren Callation, Aufhe-  
bung vñ Restitution vorigen Standts bey schweren Straffen  
ernstlich zu befehlen / vnd ferner Attentata per arctiora mandata  
zu verbieten.

Dagegen freet nicht / daß die Fürsten vermeynen wollen / daß  
niemand im Recht verbotten / sich seiner angefallener Erbschafft / vñ  
deren erledigte Possession mit wärcklicher Insistenz zu nähern / ja  
auch einem jedwedern der Ingress vnd Antritt in die vacirente Pos-  
session zugelassen sey / auch seine Miterben in acquirenda posses-  
sion praeuenirn, so lang darin wider allen vnbilllichen Gewalt auff-  
halten



K

halten/ vnd verthädigen mögen solle/ biß er mit ordenlichem Rechte  
darauß gesetzt worden / In erwegung folches nicht stat greiffet/ want  
der Richter oder Oberherr folches propter metum armorum & ti-  
morem futuri scandali, (wie dißfalls geschehen zu feyn/ oben darge-  
than ist) verboten / vnd die Hand daran gelege hat. Dann auff sol-  
chen Fall kan er durch solchen Antritt keinen Besitz propter vitium  
attentati an sich werben/ sondern würde pœnam inhibitionis com-  
mittirn, vnd gleichwol der Actus an jme selbst null gehalten werden.  
So ist auch oben außgeführt/ daß diese Possessio damal nicht vacirt,  
noch erlediget gewesen / sondern die hinterlassenen Râthe / an stadt  
Ihrer May. in Possessione verblieben / vnd die Regierung ebenmes-  
sig/ wie vorher / continuirt haben.

Ebenmässig kan auch timorem armorum nit hinnehmen/ noch  
die erkante Mandata eneruirn, daß beyde Fürsten sich ihrer Spahn  
nach erkandter Inhibition auff sichere Maß/ provisionaliter zu  
Dortmünde vergleichen haben mögen / nicht allein darumb/ daß an-  
dere mehr Interessenten eiusdem gradus & tituli, so mit solcher  
Transaction nicht benüßig / vorhanden / sondern auch noch andere  
mächtige Cur: vnd Fürsten/ welche Arma betraweten / auch vor die-  
sem an die Hand genommen/ vnd sich derselben nach zu gebrauchen /  
(im Fall die Fürsten gleich jenen auff außgangene Citation vnd In-  
hibition) des Rechts nicht abwarten / sonder sich des / pendente  
lite & inhibitione abgelassnen commodi possessionis zu ihrem  
Verfang gebrauchē wollen/ betrowen. Geschwigen/ daß auch vorher  
wegen ihrer beyden vngleichem Verstande das Mandatum fundirt  
gewesen/ vnd darumb dessen effectus wegen eines oder andern abson-  
derlicher vngleichnuß/ den vbrigen zu Nachtheil nicht auffgehoben:  
Sondern auch das solche Vergleichnuß ohn Bewilligung des Le-  
henherrns/ in der gleichen Lehengütern an jhme selbst kraftlos ist/ ja  
auch commissum nachführet/ fürnehmlich / weil dadurch dem Lehen-  
herren ein anderer Vasallus, als darzu vor dißmaln gehörig/ wider sei-  
nen Willen auffgedrungen werden möchte.

Gleich



Gleichfalls können auch solche Attentata nicht entschuldigen / daß wiewol vngleublich angegeben / als solten die Vnterthanen vnd Landstände ins gemein beyden Fürsten ohne einige Anzeig einiger Widersetzlichkeit / auff gegebenen Reuers / vor ihre Herrn erkennt / mit grossem Frolocken angenommen / vnd sich zu schuldigem Gehorsamb gegen dieselbe mit Handgelübden / bis zu völliger Huldigung zu verpflichten / kein Bedenckens gehabt haben.

Dann ohne dem / daß in der Vnterthanen Gewalt vnd Macht nicht stehet / ohne Erlaubnuß vnd Erkantnuß der Kay. May. vnd Lehenherrns sich ihres Gefallens andern Interessenten zu Nachtheil / zu erwehlen / vnd solches ihnen damahlen verbotten gewesen : So ist doch auß der Rächte / vnd vnterschiedlichen der vornehmsten Stände der Landen Protestationen, vnd bey den vorgewesenen Landtagen gepflognen Handlungen offenbar / daß die Handgelübte nicht so gutwillig gegeben / sondern dieselbe theils durch frembde vnd irrige Einbildungen / vnd schwere Betroungen / Andertheils durch gefehrliche practicirte Trennungen / vnd Confusion der Stände von jedwedern in priuado, Drittentheils auch durch Versperrung der Porten zu Düsseldorf / langwirige Anhaltung vnd Verstrickung der Personen / gewaltsame Einnahm etlicher Schloffer vnd Städte / Absetzung der Beampten von ihren Diensten / vnd andere angelegte Betrangnuß den Ständen vnd Vnterthanen wider ihren freyen Willen abgenötigt worden.

Ob nun vnter dem Schein des lengst nach der durch die Kay. May. bestellter Landregierung erfolgte Dornmündischen Vertrags beyhangender vnd Intimirter / auch öffentlicher angeschlagner Kay. Inhibition / sich beyde Fürsten einiger Praeuention mit Recht vnterziehen vnd anmassen / oder die Rächtleute / deren von der Kay. May. auffgetragner Verwaltung / bis zu erörterung dieser Strittigkeiten de facto entsetzen / Auch die Landstände durch solche Betrangnuß zur Handgelübte / guten theils wider ihren Willen zu nötigen / Andern aber ihre Häuser mit bewehrter Hand tähtlich einzunehmen / vnd daher

eine



eine beständige apprehension possessionis, quæ vitiosa non sit, & quam Prætor tueri debeat, auß den Rechten vnd Reichs Constitutionen einführen / vnd behaupten können: Solches wolle man tanquam rem claram & manifestam jedermänniglichen vnpartheyischen / seposito omni affectu, zuuorderst aber zu der Kay. May. rechtlichen Aufschlag anheimb-gestellet haben.

Über diesem will ihnen auch die angezogene Rechts-Regul/dasß niemandt seiner einhabenden possession, wie die auch beschaffen/ohn ordentliche Citation vnd Erkandtnuß rechtens/ne quidem rescripto Imperatoris, entsetzt/sonder dabey etiamsi prædo sit, manu tenirt werden solle.

In betrachtung dieselbe allein ire Wirkung hat/wann der erledigte Besitz der Erb- oder Lehengüter vor angefangenem Rechten/angelegten Aufschlag/oder erkente Inhibition, rechtmessig ergriffen vnd apprehendirt worden.

Nun ist aber vorher bewehrt / daß die streitige possession damals nicht vacirt, sonder durch die Kay. May. als Ober vnd Lehenherrn/durch die den Rächten ihnen zuuorn anbefohlene / vnd darauff exercirte Regierung allbereit præoccupirt: Daneben der Antritt derselben auß rechtmessigen Ursachen propter timorem scandali verboten gewesen: Beyde Fürsten auch keinen actum possessionis ante litem motam & decretam inhibitionem, zu ihrem Vorstandt anziehen können. Derwegen auch angeregte Regula ihnen keinen Behilff geben/noch auff ihre attentata füglich applicirt werden mag.

Ob auch wol in Namen der Chur. Brandenburg von einem angegebenen Vollmächtigen am 6. Aprilis etliche abgemalte Waffen vñ Insignia angeschlagen seyn mögen: So kan noch dahero kein possession gegründet werde/in bedacht Pfalzgraff zu Neuburg solchen actum selbst in seiner deduction, ob defectum mandati, nit allein widersechtet/weil dasselb vor etliche Jaren in Namen der verstorbenen Fürstinnen in Preussen/zu deren behuff gegeben/vnd durch

E

deren



15

Derer tödlichen Hinfall damals expirirt gewesen: Vnd Rechts-  
tens/das kein Besitz/zu behuff eines anderen / ohne dessen Voll-  
macht acquirirt werden möge.

Sondern wird vber dem durch solches anschlagen der Waf-  
fen/vnd dergleichen actus, kein possession vermög der Rechten  
acquirirt, wann ein ander corporaliter alieno nomine rei in-  
fistirt: Es sey dann sach/das derselbe Ihnen annehme / vnd vor  
den Besitzer erkenne/adeo vt si ille alium postea recognoscat,  
nihil operetur huiusmodi affixio.

Nun haben die Räte vnd Landständ denselben nit allein /  
wie oben gemelt nit recognoscirt, noch angenommen / sondern  
sich dagegen am 9. Aprilis vereinbaret/keinen von denen Interes-  
senten/bis zu Recht oder güttlicher Entscheidung/zuzulassen: dem-  
selben widersprechen vnd die Kayf. Befehl vnd Verpott ange-  
nommen / vnd publiciren lassen: Darauff die Regierung wider  
reassumirt vnd die Brandenburgische bey ihrer Anfunfft abge-  
wiesen Derowegen kan auch darauff kein apprehensio possessio-  
nis, darauff sie ihre vorgenommene Newrungen/ bey dem den 16.  
Junij genommen Eynzug/vnd was darauff erfolgt / einiger Ge-  
stalt begründen/vnd defensionem suchen möchte, fundirt werden

So mag gleichfals dagegen nit tzen/das angezogen/ als sol-  
ten viele Pfandschafft vñ Egenthumb darunder befundt worden /  
welche ohne Mittel den hereditib. sanguinis gefolgt / die auch zu  
deren possession zugelassen werden sollen: Dann an dem/das sel-  
ches noch zur zeit nit erwchret / auch beyde nächst abgestorbene  
Fürsten vor vnd nach/auch alle ihre Egenthumb / vnd Pfand-  
schafften von der Key. May. vnd dem heiligen Reich zu Lehen  
empfangen vnd getragen haben: So gehöret solches ad petitori-  
um, vnd kan alhie in Possessorio nit / oder zubeschuldigung der  
Kayf. Mandaten vorgeworffen werden. Das nun ferner angez-  
gen/als sollen keine competitores in gleichen qualiteten seyn/  
weil die andere dessen im geringsten nit gesehen / sonder theils  
selbig Recht vnd qualitet, andere aber ein älters vnd zwi-  
fältiges



fälliges ius präcedir. Ist anhero unabhörllich / vnd muß nit durch sie selbst in eygner Sachen / sonder Ihre Kayf. May. als ungezwiffelten Obristen / vñ einziger Richter in der Hauptsachen decidirt werden. Daß auch diß Werck dahin sich ansehen lassen vnd gemeinet seye / (dessen sich auch öffentlich vornehmer geistlicher Ständ Räte vnd diener inn vñ außershalb Teutschland verlauten lassen haben solten) / daß man keines Wegs zu geben oder leiden könne / daß diese Fürstenthumb in der Kezer / wie sie es nennen / oder ihres Religions Verwandten Hände kommen sollen: dessen ist man mit nichten geständig / vñ ist den Fürsten vor diesem in ab sonderlichen schreiben verleiht vñ zu ruck geschoben / darauß dieselbe bis noch nichts antworten können. Vnd wird solches mehr ad inuidiam der Catholischen / vñ gegen dieselbe die Religions Verwandten vnterschiedter Dingen zuuersehen / dann ex re veritate angezogen.

Was nun bey diesem Werck beyde Fürsten vor Gehorsam vñ Respect gegen Ihre Kayf. May. zuweisen vñ vorhabens / bezugen die fürgenommene Handlungen: Derwegen solche protestationes, als *actui contrariae* wenig zu achten.

Wie es auch mit der Besetzung Güter / vñ darauß geführte manition, vñ Soldaten beschaffen / ist beyden Fürsten ebenfalls inn Schriften geantwort / vñ genügsame satisfactio geschehen / vñ werden Ihre Fürstl. Durchl. mehr verursacht / gegen beyde Fürsten solchen Verdacht feindlicher Anstellung zusehöpfen.

Wann nun auß allē vorigen offenbar / daß die Röm. Kayf. May. die possession diese Fürstenthumb vñ Landē / vñ derē Regierung / vor allen andern / so wol bey Lebzeiten / als nach absterben des letzten Herzogen / rechtmässig an sich bracht / vñ als Ober vñ Lehenherr / vñ gebührender Richter / durch die bestellte / Räte vñ Regierung continuirt, auch die *mandata vñ inhibitiones obmetum armorum & imminētis scandali* zu conseruation gemeinen Friedens / vñ abwendung vñ erblichen weit außsehenden weiterung beständig erkennen vñ manutenirn sollen vñ mögen: Dieselbe auch in gemeinen Geist:



vnd weltlichen Rechten / so wol auch Reichs constitutionen gegründet / vnd im Reich Teutscher nation, in sonderheit bey Chur: vñ Fürstlichen Häusern vbig vnd gebräuchig / derwegen beyde Fürsten durch den zu Dusseldorff / dagegen zu nachtheil vnd vorsang Ihrer May. vnd des Heiligen Reichs / auch andern Interessenten preudiz, vnd vnwiderbringlichen Schäden / genommenen thätlichen Einzug / vñ was darauff ferner de facto bis noch mit Einnam der Städte abnötigung der Handgelübter / gebieten / verbieten vnd dergleichen vorgenommen / kein cōmodum possessionis gibt / sonder laute-re verbottene attentata vnd newerungen / vnd derwegen billich vn-uerhindert solcher ihrer vnbezügter Einreden / vnd vnzulässigen verbottene appellation, per arctiora mandata abgeschaffet / auch solche mandata von rechts wegen zu handthaben / darauff ferner zu procedirn vnd dieselbe zu exequirn seyn.

Dem allem nach werden alle gehorsame / friedliebende Chur: vnd Fürsten auch Ständ des Reichs / welchen die iustitia vnd Wohlfahrt / auch frielichs Wesen im Reich vñ auffnehmen angelegen ist / hierin Ihrer Key. May. auß schuldigem Gehorsam gern bespringe die Fürsten zum Gehorsam ermahnen / vñ auff den niedrige Fall die execution, vermög des Reichs verfassungen befürdern vnd volnziehen helffen: Auch andere frommen Potentaten in so richtige Justitien Sachen sich nicht einmischen / noch Ihrer May. in ihrem Kay. Ampt / vnd administratione & executione iustitiae eintrage oder behindern / weniger den Vngehorsamen wider Gott vnd alle Recht in ihrer Vngedühr / andern zum Nachtheil Beystande thun / oder auch andern Potentaten zu ärgerlichem Exempel ein gleichmes-siges n dergleichen mit den ihrigen zu thun Ursach oder anlaitung geben.







Ny 2281. 8v



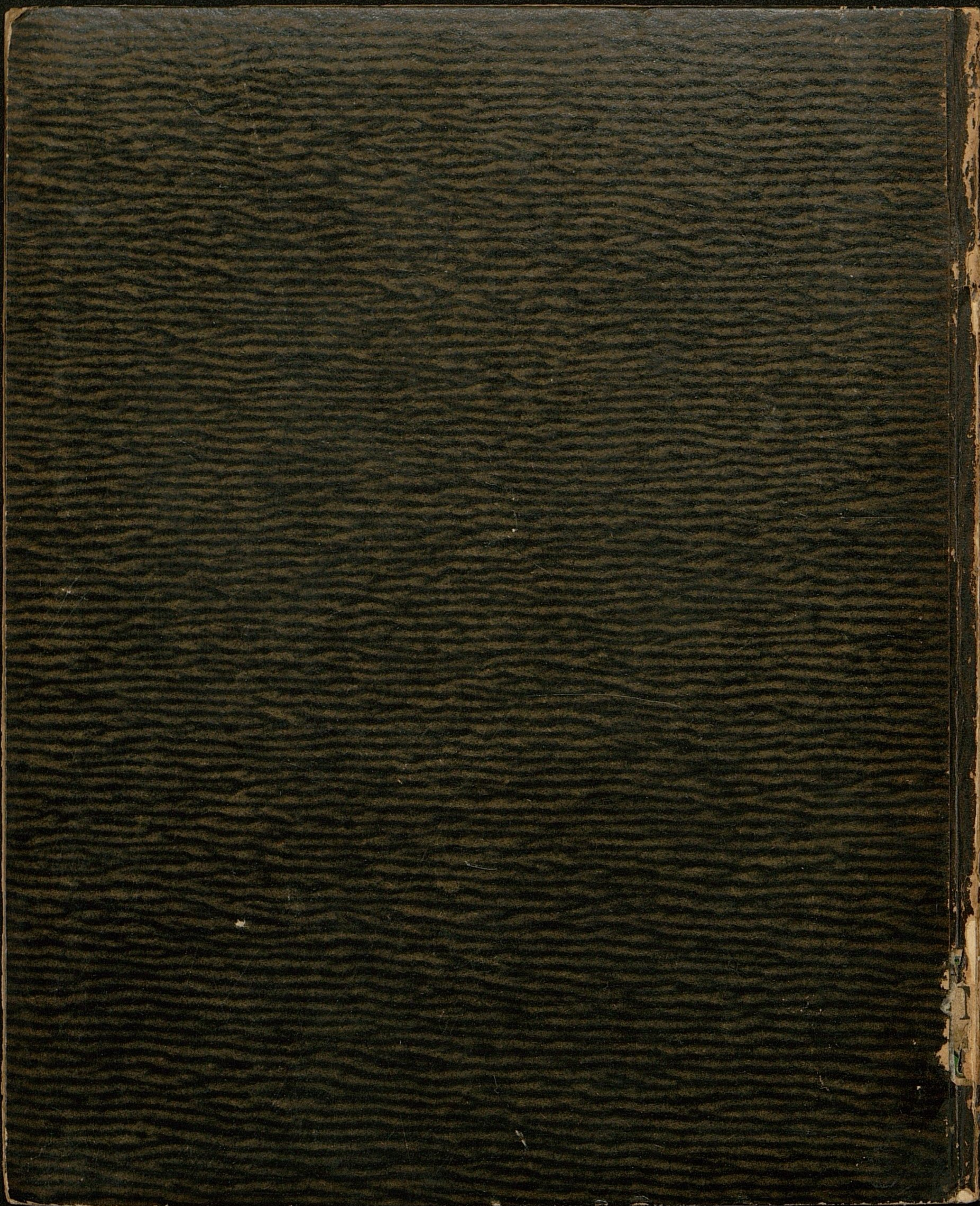
ULB Halle 3  
005 130 689



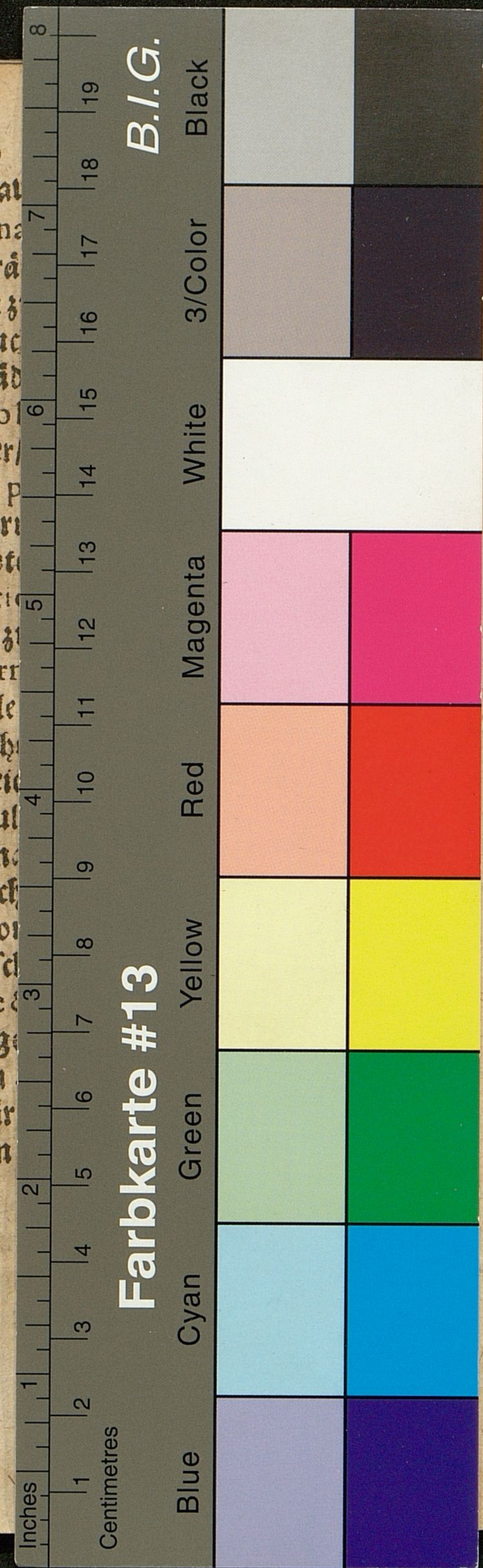
V017











14

Ausführliche und Rechtmessige  
**RESPONSION**

Auff die Copiam Instrumenti prouocationis & oblationis, vnd anderer darinnen von Herrn Ernst Marggraffen zu Brandenburg/ etc. vnd Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein/ etc. angezogenen Beylagen.

In puncto praetensae possessionis  
Der Fürstenthumb Gülich/ Cleue/ Berg/ vnd anderer darzu gehörigen Graff: vnd Herrschafften.



Mit Röm. Kayf. May. Freyheit.  
Bey Zacharia Paltenio D. in Franckfurt/ so von Kayf. fürnehmsten Commissarien, Erzhertzogen Leopoldi &c. Subdelegatis hierzu requirirt/ zu finden.

M. DC. X.

